

# ANLAGE AXXIII

---

## HANDREICHUNG KOMPETENZNACHWEIS

---

## **Informationsblatt über den Nachweis außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Sinne von § 4 Abs. 2 SPO-MA**

„Bewerberinnen und Bewerber, die im Erststudium lediglich 180 ECTS-Punkte statt der in Absatz 1 Nr. 3 geforderten 210 ECTS-Punkte erworben haben, können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten anerkannt werden, wenn sie über eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung oder in öffentlichen Unternehmen verfügen und den Erwerb der für die Zulassung erforderlichen Kompetenzen in zwei der drei folgenden Kompetenzfelder nachweisen können:

1. Gestaltende Mitarbeit bei der Bewältigung komplexerer Aufgaben oder Bearbeitung und Entscheidung herausgehobener fachlicher Themenstellungen (Fach- und Methodenkompetenz).
2. Erste Führungserfahrungen im Rahmen von Projektmanagementaufgaben, eines eigenen Aufgabenbereichs mit selbstständigen und eigenverantwortlichen Entscheidungsrechten oder einer Teamleitung (Fach- und Sozialkompetenz).
3. Erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen der kommunalen/öffentlichen Verwaltung und politischen Gremien, verbandspolitischen Institutionen, Medien oder der Öffentlichkeit (Sozial- und Systemkompetenz).

Der außerhochschulische Erwerb dieser Kompetenzen ist durch eine detaillierte schriftliche Darstellung der beruflichen Praxis, der übertragenen Aufgaben und des damit verbundenen Kompetenzerwerb zu erläutern. Die Angaben sind durch Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen oder andere geeignete Nachweisformen zu belegen. In Zweifelsfällen kann der Präsident der HSVN eine ergänzende mündliche Prüfung anberaumen.“ (§ 4 Abs. 2 SPO-MA)

Der Erwerb der geforderten Kompetenzen ist formlos in einem Schreiben darzustellen, das geeignet ist, der Hochschule eine Schätzung zu ermöglichen, ob die o.a. Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Aus dem Schreiben sollten insbesondere die übertragenen Aufgaben sowie Art und Umfang der persönlichen Mitarbeit hervorgehen. Entsprechende Belege sind dem Schreiben beizufügen.

### **Zweijährige Berufspraxis**

Der Nachweis über die zweijährige Berufspraxis gilt als erbracht, wenn dies im tabellarischen Lebenslauf erkennbar ist. Ein darüber hinaus gehender Nachweis, wie z.B. eine Dienstzeitbescheinigung, ist nicht erforderlich.

### **Fach- und Methodenkompetenz (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SPO-MA)**

Mögliche Tätigkeiten: Infrage kommen insbesondere Tätigkeiten im Rahmen projekt- oder arbeitsgruppenbasierter Aufgabenstellungen, deren Ergebnisse Auswirkungen auf eine oder mehrere Organisationseinheiten haben.

Mögliche Nachweise: - Projekt- bzw. Arbeitsauftrag  
- Zwischenbericht / Abschlussbericht

Alternativ kann der Nachweis dieser Kompetenz auch mit einer Stellenbeschreibung, Nachweisen über Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und ggf. einer Stellungnahme der/des Vorgesetzten bzw. einer aktuellen (nicht älter als 2 Jahre) dienstlichen Beurteilung erbracht werden.

### **Fach- und Sozialkompetenz (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SPO-MA)**

Mögliche Tätigkeiten: Infrage kommen insbesondere Tätigkeiten im Rahmen projekt- oder arbeitsgruppenbasierter Aufgabenstellungen, bei denen Führungs-/ Leitungsfunktionen wahrgenommen wurden.

Mögliche Nachweise: - Projekt- bzw. Arbeitsauftrag  
- Zwischenbericht / Abschlussbericht

Alternativ kann der Nachweis dieser Kompetenz auch mit einer Stellenbeschreibung verbunden mit Auszügen aus Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen oder Geschäftsverteilungsplänen erbracht werden, aus denen die übertragene Führungsverantwortung ersichtlich ist.

### **Sozial- und Systemkompetenz (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SPO-MA)**

Mögliche Tätigkeiten: Infrage kommen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Steuerungsunterstützung, in Leitungsstäben oder im Bereich des Verwaltungs-/ Verbands-/Geschäftsvorstands.

Mögliche Nachweise: - Stellenbeschreibung  
- Presseberichte o.ä.